Historische Recherche

und denkmalrechtliche Auswertung

Hürtgenwald B-Plan B 6



Auftraggeber: VDH Projektmanagement GmbH, Erkelenz

Historische Recherche: Karin Schramme

Planungsrechtliche Prognose: Susanne Ermert

goldschmidt:
ARCHÄOLOGIE · DENKMALPFLEGE

www.der-archaeologe.de

Inhalt

01. Einleitung 3

02. Naturräumliche Gegebenheiten 3

03. Historischer Hintergrund 4

04. Archäologischer Hintergrund 4

05. Historische Karten 6

06. Denkmalrechtliche Auswertung 7

07. Fazit 13

08. Abbildungen 15

Titelbild: Geplante PV-Anlage innerhalb der Projektfläche.

01. Einleitung

Für die Projektfläche ist derzeit ein Bauleitplanverfahren, Bebauungsplan Nr. B 6 "Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich Motocross Strecke in der Gemarkung Brandenberg", im Verfahren.

Das Vorhabenareal liegt etwa 300 m nordwestlich von Brandenberg, ein kleiner Ort in der Eifelgemeinde Hürtgenwald. Die Fläche umfasst eine Größe von ca. 10 ha und liegt in der Flur 24 der Gemarkung Brandenberg. Sie umfasst die Flurstücke 56 bis 61 sowie 76 und 77 (**Abb. 01**).



Abb. 01: Lage der Projektfläche (rot) nordwestlich von Brandenberg auf einem Luftbild von März 2025.

02. Naturräumliche Gegebenheiten

Naturräumlich betrachtet befindet sich die Vorhabenfläche in der Rureifel (NR- 282), die Teil der Eifel und somit des Rheinischen Schiefergebirges ist. Die Rureifel umfasst große Hochflächenbereiche, die durch tief eingeschnittene Täler, u.a. das der namengebenden Rur, gegliedert werden.

03. Historischer Hintergrund

Traurige Berühmtheit erlangte der heutige Hürtgenwald am Ende des Zweiten Weltkrieges. Das Gebiet war von Oktober 1944 bis Februar 1945 Schauplatz grausamer Kampfhandlungen. Die Kämpfe zählen zu den schwersten der US Army im Zweiten Weltkrieg. Zahlreiche Zeugnisse dieser jüngsten Geschichte finden sich heute noch im Hürtgenwald, darunter vor allem Bunker, Panzersperren, Stollen und Gräben des Westwalls, der militärischen Verteidigungsanlage entlang der westlichen Grenze des Deutschen Reiches.

Ein Luftbild, das sechs Jahre nach Kriegsende im Jahr 1951 aufgenommen wurde, zeugt von den schwerwiegenden Kampfhandlungen. Es zeigt Bombentreffer im Bereich des heutigen Sportplatzes sowie einen unmittelbar südwestlich der Projektfläche von SW nach NO verlaufenden Schützengraben (**Abb. 02**).



Abb. 02: Lage der Projektfläche (rot) auf einem Luftbild von 1951,
die blauen Pfeile deuten auf den Schützengraben.

04. Archäologischer Hintergrund

Im Süden der Projektfläche wird diese vom Bodendenkmal DN 0125 „Römische Siedlungsstelle und Quellfassung am Eulenwinkel“ tangiert. Laut Eintragungstext der Denkmalbehörde ist die

Ausdehnung der Fundstelle „anhand von Funden und Beobachtungen an der Oberfläche […] gut erkennbar“[1]. Die Fläche wurde 1979 und 1980 regelmäßig vom Geschichtsverein Hürtgenwald begangen. Neben zahlreichen Keramikfragmenten wurden u.a. auch Mahlsteinbruchstücke, das Fragment eines Pferdegeschirrs und Nägel gefunden. Ausweislich des zum Bodendenkmal gehörigen Objektblatts wurde dieses auf „< 0,5 m“[2] genau abgegrenzt.

Unmittelbar südlich der Vorhabenfläche, im Bereich des Bodendenkmals, gibt es zudem Hinweise auf ein versumpftes Quellloch mit einer Abflussrinne, die zum weiter südöstlich gelegenen Raffelsbach führt. Luftbilder aus dem Jahr 1981 zeigen entsprechende Bewuchsanomalien (**Abb. 03**).[3]

Der Hürtgenwalder Geschichtsverein dokumentierte diesbezüglich die Aussagen zweier Dorfeinwohner, nach denen das Gelände in den 1920er Jahren gerodet wurde (zuvor Heide). In dem Sumpfloch habe sich Mauerwerk (mglw. der Quellfassung) befunden.

Da diese mutmaßliche römische Siedlungsstelle nicht – wie so viele vergleichbare Fundstellen – innerhalb der fruchtbaren Lössbörden des Rheinlandes liegt, geht das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland von einer anderen Wirtschaftsgrundlage aus. In erster Linie werden Eisenbergbau und -verarbeitung in Betracht gezogen. Entsprechende Vorkommen seien durch Begehungen und Forschungen des Geschichtsvereins Hürtgenwald bereits nachgewiesen worden.[4]

Etwa 150 m westlich und 350 m nordöstlich dieser Siedlungsstelle sind zwei römische Trümmerstellen[5] bekannt, die ebenfalls auf Siedlungstätigkeiten hindeuten. Trümmerstellen weisen sich durch aufgepflügtes Fundmaterial aus und deuten auf bauliche Hinterlassenschaften hin.

Etwa 40 m nordwestlich sowie etwa 180 m nördlich der Projektfläche wurden römische Oberflächenfunde dokumentiert.[6] Unter den Funden befanden sich Keramikfragmente, Terra Sigillata und Mahlsteinbruchstücke.

[1] vgl. Objektblatt zum Bodendenkmal DN 125, einzusehen im Ortsarchiv des LVR-ABR in Bonn;
[2] ebd.;
[3] PR 1981/7149;
[4] vgl. Objektblatt zum Bodendenkmal DN 125, einzusehen im Ortsarchiv des LVR-ABR in Bonn;
[5] OA 0000/2333 und OA 0000/2323;
[6] OA 0000/2332 und OA 0000/2330.

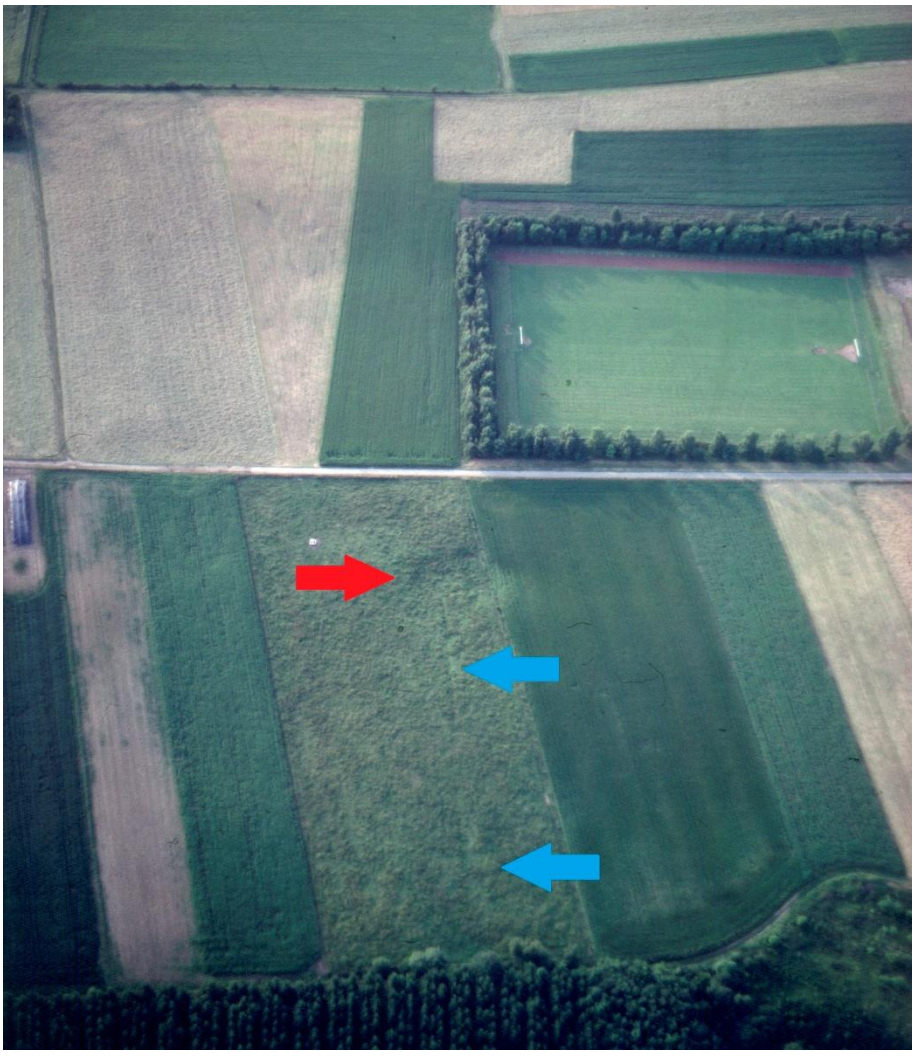


Abb. 03: Das mutmaßliche versumpfte Quellloch (roter Pfeil) und die Abflussrinne (blaue Pfeile) unmittelbar südwestlich des Sportplatzes (oben rechts von Bäumen umsäumt) auf einem Luftbild aus dem Jahr 1981.

Es gibt damit grundsätzlich Hinweise auf römische Siedlungstätigkeiten in diesem Gebiet. Abgesehen von dem Bodendenkmal DN 125, das die Projektfläche im Süden tangiert, gibt es jedoch keine konkreten Hinweise auf archäologische Hinterlassenschaften innerhalb der Projektfläche.

05. Historische Karten

Die verfügbaren historischen Karten des 19. und 20. Jahrhunderts bestätigen die o.g. Aussagen zweier Dorfbewohner. Sowohl die Tranchotkarte von 1806/07 als auch die Preußische

Uraufnahme aus dem Jahr 1846 weisen einen Großteil des Projektareals als Heide aus. Erst auf der TK 1936-1945 ist die Projektfläche nicht mehr mit Heide bewachsen (**Abb. 04**).

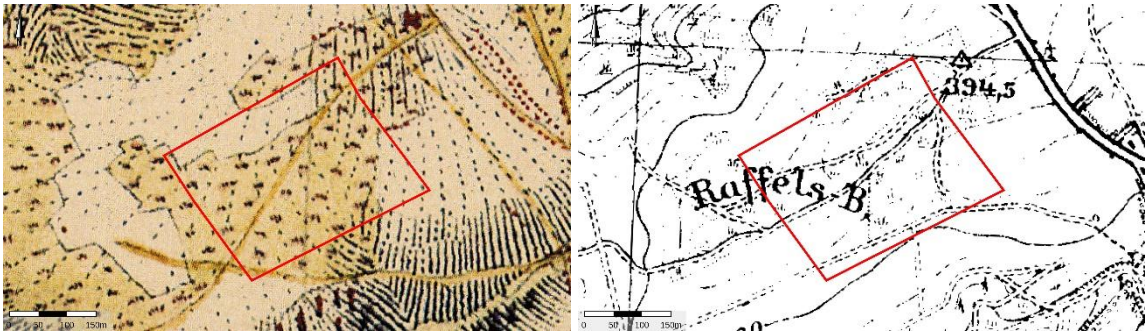


Abb. 04: Lage der Projektfläche (rot) auf der Preußischen Uraufnahme (links) und der TK 1936-1945 (rechts).

Die Karten zeigen zudem alte Wegetrassen, darunter eine möglicherweise ausgebaute, die die Vorhabenfläche von SW nach NO querte. Darüber hinaus lassen die Karten keine Rückschlüsse auf archäologische Hinterlassenschaften zu.

06. Denkmalrechtliche Auswertung

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (im Folgenden: LVR-ABR) hat im Beteiligungsverfahren als Träger öffentlicher Belange zu der Planung Bedenken vorgetragen. Das Amt geht davon aus, dass bei der Realisierung der Planung Bodendenkmäler beeinträchtigt bzw. zerstört werden könnten. Im Rahmen der Umweltprüfung erwartet das LVR-ABR eine sog. Sachverhaltsermittlung zur Feststellung und Konkretisierung der archäologischen Ausgangssituation.

Entsprechend der Grabungsrichtlinien des LVR-ABR hat eine solche Sachverhaltsermittlung das Ziel, durch eine der bekannten archäologischen Situation und der Geländesituation angepasste Schnittführung (bekannte) archäologische Fundplätze möglichst genau zu lokalisieren, abzugrenzen sowie deren Erhaltungszustand (Befunderhaltung, Befunddichte) und damit deren Denkmalwürdigkeit und Ausdehnung zu klären.

Diese Forderung wird auf zwei archäologische Fundplätze gestützt. Dabei handelt es sich um ein bereits 1990 schwerpunktmäßig südlich des Sportplatzes gelegenes erfasstes

Bodendenkmal (BD 125, offene Siedlung, Quellfassung, Bergbau), das nach amtlichen Angaben bereits in seiner Abgrenzung mit einer Genauigkeit von < 0,5 m erfasst und abgegrenzt wurde.[7]

Außerdem wird südwestlich der Fläche, ca. 60 m außerhalb des Plangebietes, eine römische Fundstelle erwähnt, die bereits 1988 ermittelt wurde und zu der es bisher keinerlei Hinweise zur Denkmalqualität und zur Abgrenzung gibt.

Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, ob die Forderung nach einer Sachverhaltsermittlung in dem hier zu prüfenden Einzelfall mit besonderem Schwerpunkt auf den Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplanes sowie unter Berücksichtigung der archäologischen Datenlange den Anforderungen des § 2 Abs. 4 DSchG NRW gerecht wird.

Ermittlungspflicht als Teil der Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Bauleitplanung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten; die Anlage 1 zum BauGB ist anzuwenden. Mit Hinblick auf Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2001/42/EG hängt es von den Umständen des Einzelfalls ab, welche Auswirkungen "vernünftigerweise" in den Umweltbericht aufgenommen werden müssen und als erheblich anzusehen sind.

Rein formal ist dabei anzumerken, dass die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TöB für sich genommen keine Bindungswirkung gegenüber den Gemeinden entfalten.

Das Beteiligungsverfahren nach dem BauGB erzwingt nicht die Herstellung eines Einvernehmens mit den TöB. Vielmehr hat die Gemeinde die Stellungnahmen verfahrens- und materiellrechtlich eigenverantwortlich in ihre Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzubeziehen und das Abwägungsergebnis in der Begründung darzulegen. Die Gemeinde kann sich hierbei über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TöB hinwegsetzen.[8]
Es sollen vorrangig die entscheidungsrelevanten Sachverhalte dargestellt werden**.** Erheblich und damit entscheidungsrelevant sind insbesondere Umweltfolgen, die für die Abwägung von Bedeutung sind und eine Zulassung des Vorhabens aus Umweltsicht in Frage stellen können.[9]

[7] BODEON Objektblatt LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland;
[8] Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; Az. VII 3-2-061-d-01#002.
[9] Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden

Je erheblicher die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt und je dringender die sich daraus ergebenden Bedürfnisse nach planerischer Konfliktbewältigung voraussichtlich sind, desto eher sind folgerichtig umfängliche beziehungsweise detaillierte Untersuchungen zur Ermittlung […] zu der ursprünglich in den Blick genommenen Planung verhältnismäßig und dem Plangeber zumutbar.[10]

Der Erheblichkeitsbegriff und damit die hinreichende Möglichkeit einer Betroffenheit, entscheidet daher über den Prüfungsumfang und -inhalt. Bezüglich der Belange des Bodendenkmalschutzes setzt die Feststellung der Erheblichkeit zum einen eine konkrete Indizienlage voraus. Zum anderen sind die planungsbedingten Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut ein wesentlicher Faktor.

Der Umfang einer dem Verfahren angegliederten Ermittlungspflicht endet, vergleichbar mit dem Amtsermittlungsgrundsatz, dort, wo die Umstände des konkreten Einzelfalls keinen belastbaren Anhaltspunkt für das Erfordernis einer weiteren Nachforschung bieten.

Daher wird zur Klarstellung des Begriffs „Erheblichkeit“ ergänzend Anlage 3 UVG Pkt. 2.3.11 herangezogen. Anlage 3 zum UVPG legt Kriterien zur Beurteilung der Umweltauswirkungen von Vorhaben für die Vorprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) fest. Danach geht es im denkmalrechtlichen Sinne ausschließlich um in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Da das DSchG NRW (GV. NRW. 2022 S. 662), in Kraft getreten am 01.06.2022, hinsichtlich der Belange des Bodendenkmalschutzes nach dem deklaratorischen Prinzip funktioniert, stellen die Schutzbestimmungen notwendigerweise nur auf die Legaldefinitionen des Schutzgegenstands ab, d.h. auf Bodendenkmäler, bei denen zumindest anzunehmen ist, dass an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Unbekannte Bodendenkmäler und solche, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind zwar hypothetisch geschützt, in der Rechtsanwendungspraxis hingegen nicht. In solchen Fällen kommt § 16 DSchG NRW zur Anwendung: „Wer Bodendenkmäler entdeckt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde oder dem zuständigen Denkmalfachamt anzuzeigen.“

in der Bauleitplanung, S. 20

[10] OVG NRW Urteil vom 26.08.2021 - 10 D 40/15.NE

Dies wird auch u.a. aus den Verwaltungsvorschriften zum DSchG NRW offensichtlich. Danach finden vermutete Bodendenkmäler überhaupt nur dann Berücksichtigung in der Bauleitplanung, wenn konkrete, wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte für deren Vorhandensein vorliegen. Dazu ist eine wissenschaftlich fundierte Begründung nötig, die je nach den konkreten Umständen etwa durch Fundstücke (Oberflächenfunde wie Ziegel, Keramik, Werkzeuge), Bodenveränderungen oder Luftbilder sowie durch Vergleiche mit erforschten Situationen und Analogieschlüssen erfolgen kann. [11]

Unabhängig hiervon ist nach Ausführung des BVerG die UVP "kein Suchverfahren", in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten und feinste Verästelungen zu untersuchen wären und gar Antworten auf in der Wissenschaft bisher noch ungeklärte Fragen gefunden werden müssten" (BVerwG, Urteil vom 21. März 1996, Az. 4 C 19.94, BVerwGE 100, 37,0).

Prüfung der Erheblichkeit anhand der Datenlage

Die Annahme einer (vermuteten) Betroffenheit von Bodendenkmälern auf der Basis einer Fundstelle westlich des Plangebiets kann nicht als konkreter Hinweis auf ein im Plangebiet erhaltenes Bodendenkmal gewertet werden. Diese 1988 erstmalig ermittelte römische Trümmerstelle gilt zwar als Hinweis auf eine römische Siedlungsstelle und es ist auch nicht auszuschließen, dass Teile der Siedlungsstelle bis in das Plangebiet reichen, es liegen dafür aber keine Indizien vor.

Ermittlungen zur Ausdehnung des im Randbereich des Plangebiets erfassten Bodendenkmals BD 125, offene Siedlung, Quellfassung, Bergbau sind aufgrund der amtlichen Darstellung zur Abgrenzung ebenfalls nicht von denkmalrechtlichen Vorgaben erfasst, da das Objekt nach amtlicher Wertung erfasst und abgegrenzt ist.

Unabhängig hiervon stellt das LVR-ABR selbst fest, dass die Region aufgrund der Bodenverhältnisse geringere landwirtschaftliche Erträge erbringt und deshalb nicht als siedlungsgünstig einzustufen ist. Damit sind die Befunderwartungen eher als niedrig einzustufen.

[11] Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (VV zum DSchG) RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr v. 11.4.2014

Planungsbedingte Auswirkungen

Die Prüfungstiefe hinsichtlich denkmalrechtlicher Belange ergibt sich insbesondere aber aus der Planung bzw. den planerischen Festsetzungen.

Dabei ist der erforderliche Ermittlungsumfang von der Darstellungs- und Festsetzungsdichte abhängig.[12]

Im Bebauungsplan werden Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ festgesetzt.

Auswirkungen der Planung auf die Belange des Bodendenkmalschutzes beschränken sich in diesem Fall grundsätzlich auf die Gründung für Modultische, die Errichtung von Trafostationen sowie die Verlegung von Erdkabeln und die damit verbundenen Bautätigkeiten. Erdkabel werden in der Regel eingepflügt. Die Anlage einer Hauptkabeltrasse ist erforderlich.

Zur Prüfung der Auswirkungen der Planung auf die Belange des Bodendenkmalschutzes wird die derzeitige Nutzung der geplanten Nutzung gegenübergestellt. Die Fläche wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Damit verbunden finden regelmäßig genehmigungsfreie Erdarbeiten statt. Dazu gehören alle landwirtschaftlichen, in den Erdboden eingreifenden Arbeiten wie insbesondere das Pflügen, Grubbern und jedwedes Einsetzen und Entfernen von Pflanzen. Soweit in der Fläche Bodendenkmäler erhalten sind, werden diese durch natürliche Faktoren verursachte Gefahren, insbesondere durch die Bearbeitung des Bodens, durch Vegetation und durch Bodenerosion oder andere natürliche Verfallsprozesse stark beeinträchtigt, verlagert bzw. zerstört.

Ackerbaulich bisher stark beanspruchte Böden werden bedingt durch die Planung über 30 bis 40 Jahre keiner Bodenbearbeitung, Düngung oder sonstigen Maßnahmen unterzogen, die bisher als stetiger Eingriff in ein Bodendenkmal zu werten sind und die auch die Bodenerosion begünstigen. Durch die mit der Planung verbundene Umwandlung von Acker in Grünland werden sich solche Böden wieder aufbauen können und vor allem biologisch regenerieren. Dies trägt auch zur Erhaltung von Bodendenkmälern bei.

Beim Bau der Anlage sind die Eingriffe in den Boden geringfügig und z.T. auch steuerbar.

[12] Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22.03.2018, 5 S 1873/15.

Auf bisherigen Ackerflächen werden PV-Module in langen parallelen Reihen installiert. Die Module werden auf Metallgestelle aufgeständert. Die Bodenverankerung erfolgt regelmäßig in Form von zu rammenden Erdständern ohne Bodenversiegelung. Die einzelnen Module liegen auf sog. Tischen. Zur Gründung der Tische werden Stahlprofile mit einer hydraulischen Ramme ca. 1,10 m in den Boden gerammt. Durch die Rammung wird deutlich weniger Boden verdrängt und tangiert als bei einer Pfahlrammung. Das Stahlprofil hat lediglich eine Stärke von ca. 3 mm. Der Reihenabstand beträgt ca. 10 m. Der lichte Abstand zwischen den Reihen beträgt ca. 3,97 m. Das zur Gründung der Tische erforderliche Profil verdrängt einen minimalen Flächenanteil, sodass mehr als 95 % des Erdreichs davon komplett unberührt bleiben.

Die Kabelgräben werden in einer Tiefe von ca. 80 cm verlegt. Die Gräben können so angeordnet werden, dass großflächige Bereiche von Kabelgräben freigehalten werden. Es wird nur ein zentraler Graben für Hauptleitungen benötigt, der Großteil der Leitungen wird an der Unterkonstruktion selbst verlegt und kommt nicht ins Erdreich.

Baubedingte Auswirkungen auf Kulturgüter sind als direkte Folge des Baggereinsatzes möglich. Verbeugend könnte hier ein Kettenbagger zum Einsatz kommen.

Beim Vergleich zwischen der derzeitigen Nutzung und der Planung wirkt sich die Planung grundsätzlich positiv auf die Belange des Bodendenkmalschutzes aus. Die als Bodendenkmal erfasste Teilfläche im Süden der Fläche bedarf dabei einer besonderen Betrachtung.

Prüfung der Verhältnismäßigkeit

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird im Grundgesetz zwar nicht ausdrücklich genannt. Seine Rechtsgrundlage hat er jedoch im Rechtsstaatsprinzip. Seine Einzelheiten sind durch langjährige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verdeutlicht worden.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehört nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts.

Nach diesem Grundsatz sind Maßnahmen, durch die den Wirtschaftsteilnehmern finanzielle Belastungen auferlegt werden, nur rechtmäßig, wenn sie zur Erreichung der zulässigerweise mit der fraglichen Regelung verfolgten Ziele geeignet und erforderlich sind. Dabei ist, wenn mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl stehen, die am wenigsten belastende zu wählen;

ferner müssen die auferlegten Belastungen in angemessenem Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.[13]

Damit sind die drei Elemente Geeignetheit, Erforderlichkeit und Proportionalität im Sinne eines Übermaßverbots benannt. Auch wenn eine Sachverhaltsermittlung zum Erkenntnisgewinn geeignet ist, erforderlich ist diese aufgrund des planerischen Inhalts und auch auf Basis der archäologischen Daten nicht. Das Gebot der Angemessenheit (auch: Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) verlangt, dass eine staatliche Maßnahme nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck steht. Den gegebenen Umständen entsprechend ist eine ergänzende Sachverhaltsermittlung zu Lasten des Planungsträgers nicht als angemessen einzustufen.

07. Fazit

Relevant für das Vorhaben ist die als Bodendenkmal erfasste Fläche. Ergänzende Ermittlungen zur Ausdehnung des Bodendenkmals sind aufgrund der amtlichen Angaben zum Ermittlungsstand äußerst strittig. Zum einen ist das Bodendenkmal nach amtlichen Angaben hinreichend erfasst, zum anderen sind die hier geplanten Erdeingriffe zumindest dann geringfügig einzustufen, wenn es lediglich um die Verankerung der sog. Tische geht.

Die Eigenschaft der Fläche als Bodendenkmal spricht zudem schon unter Beachtung der Abwägungsbeachtlichkeit der Belange des Bodendenkmalschutzes mit Bezug auf § 2 EEG nicht grundsätzlich gegen die Planung. § 2 S 2 EEG ist dabei als sog. Sollbestimmung dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse […] sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden können, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären.

Soweit es planerisch umsetzbar ist, wird empfohlen, die Belange des Bodendenkmalschutzes in die Planung zu integrieren. Das heißt der Eingriffsumfang bezüglich der als Bodendenkmal erfassten und geschützten Fläche sollte auf das Mindestmaß reduziert werden. Das gilt

[13] Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer). 11. Juli 1989 In der Rechtssache 265/87.

insbesondere für die Bodeneingriffe, die den westlichen Teil der geplanten Trafostation betreffen. Hier wäre evtl. über eine geringfügige Verlagerung nachzudenken. Bei den Fundamentierungen für die Trafostation stellt sich die Frage, ob die geplante Lage planungsentscheidend ist bzw. die Planung die Lage verlangt. Alternativ käme eine Begleitung der Erdarbeiten beim Bau der Anlagen in Betracht.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist jedoch, dass die Nutzung als Solarpark in Verbindung mit einer Grünfläche wesentlich schonender für die Belange des Bodendenkmalschutzes einzustufen ist, als eine landwirtschaftliche Nutzung mit kontinuierlicher Störung der oberen Bodenschichten, so dass Belange des Bodendenkmalschutzes, die über die Berücksichtigung des Bodendenkmals – DN 125 offene Siedlung, Quellfassung, Bergbau – hinausgehen, in diesem Fall nicht als entscheidungserheblich einzustufen sind.

Es bleibt der Hinweis auf § 16 DSchG NRW: „Wer Bodendenkmäler entdeckt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde oder dem zuständigen Denkmalfachamt anzuzeigen.“

Düren, 30.09.2025

Susanne Ermert Karin Schramme

goldschmidt:
ARCHÄOLOGIE · DENKMALPFLEGE
Monschauer Straße 199, 52355 Düren
Tel. 02421 – 277-3844, info@der-archaeologe.de

08. Abbildungen

Titelbild: Ausschnitt Plan zum Vorhaben des AG.

Abb. 01: Kartengrundlage über www.tim-online.nrw.de.

Abb. 02: Luftbild über www.tim-online.nrw.de.

Abb. 03: Bild Nr. SFI_032 zur Aktivität PR 1981/7149 im Ortsarchiv des LVR-ABR in Bonn, ergänzt durch K. Schramme.

Abb. 04: Kartengrundlage über www.tim-online.nrw.de.